

Organisationsreglement (OgR)

der



Gemischten Gemeinde Aeschi

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	4
ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
RECHTE	4
BEFUGNISSE	6
Versammlung	6
Burgerversammlung	7
GEMEINDERAT	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Übrige ständige Kommissionen	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
BEAMTETE PERSONEN	10
ANGESTELLTE	11
VERANTWORTLICHKEIT	11
VERFAHREN	11
ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE	12
WAHLEN	13
PROTOKOLL	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
Primarschulkommission	18
Oberstufenschulkommission	19
Wahlkommission Oberstufe	19
Fürsorgekommission	20
Feuerwehrkommission	20
Landwirtschafts- und Forstkommission	21
Bürgerkommission	21
Wasserbaukommission	22
Baukommission	23
Entsorgungskommission	23
Strassen- und Verkehrskommission	24

ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN	25
Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	25
Finanzverwalterin/Finanzverwalter	25
ANHANG III: LEHRKRÄFTE	26
Kindergärtnerinnen und Primarlehrkräfte	26
Sekundar- und Reallehrkräfte	26
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	27
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE	28
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	29
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15)	31

Vereinigungsbeschluss

Die Gemischte Gemeinde Aeschi ist entstanden durch Vereinigungsbeschluss der Burgergemeinde Aeschi und der Einwohnergemeinde Aeschi vom 20. Dezember 1920.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) die Burgerversammlung;
- c) der Gemeinderat;
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e) die Rechnungsprüfungskommission;
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuer zu beschliessen;
- c) innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

Information	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;b) innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist;c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeinde bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>

- Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Versammlung

- Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person);
 - b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person);
 - c) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;
 - f) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber;
 - g) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter.

- Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
 - c) die Rechnung;
 - d) soweit Fr. 60'000.– übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden;
 - g) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen.

Nachkredite **Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 16** Das Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Gebühren **Art. 17** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
² Das Reglement muss folgende Angaben festhalten:
a) den Gegenstand der Abgabe;
b) die Pflichtigen;
c) zumindest den Abgabenrahmen.

Burgerversammlung

Wahlen **Art. 18** Die Burgerversammlung wählt:
a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten;
b) ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten;
c) die Mitglieder der Kommission, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte **Art. 19** Die Burgerversammlung beschliesst (Art. 122 des Gemeindegesetzes):
a) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen;
b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen;
c) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten.

Verfahren **Art. 20** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.
³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 19 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.

Unterschrift **Art. 21** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerversammlung und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.
² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Gemeinderat

- Gemeinderat** **Art. 22** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.
² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.
- Amtszeitbeschränkung** **Art. 23** ¹ Die Amtszeit ist je Funktion auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
² Alle möglichen Funktionen eingerechnet (Mitglied, Vizepräsident und Präsident), kann die gleiche Person höchstens während 4 Amtsdauern (16 Jahre) dem Gemeinderat angehören.
- Befugnisse** **Art. 24** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
³ Der Präsident verwendet verfügbare Voranschlagskredite bis Fr. 1'000.– im Einzelfall.
⁴ Der Gemeinderat erlässt die Branchenlösungs-Verordnung.
- Organisation** **Art. 25** Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
- Unterschrift** **Art. 26** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.
² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.
³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.
⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Die Versammlung oder der Gemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
- Anweisungsbefugnis** **Art. 27** ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn:

a) die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte oder die

Beamtin oder der Beamte sie kontrolliert (als richtig bescheinigt hat);
b) die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident und der Gemeinderat sie zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, visiert die Ressortchefin oder der Ressortchef.

Sitzung	<p>Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 30 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 32 ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 67. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission	<p>Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
-----------------------------	--

Aufsichtsstelle Daten-	<p>Art. 34 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Da-</p>
------------------------	--

Angestellte

Angestellte **Art. 40** ¹ Der Gemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Lehrkräfte **Art. 41** Die Lehrkräfte werden aufgrund der Kant. Gesetzgebung öffentlich-rechtlich angestellt. Anhang III regelt die Über- und Unterordnung.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 42** ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Verfahren

Einberufung **Art. 43** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 44** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).

Allgemeines **Art. 45** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Sie oder er kann sie mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Fehler **Art. 46** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident
a) eröffnet die Versammlung,
b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
d) veranlasst die Wahl der Stimmzählenden,

- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit/Medien	<p>Art. 48 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 49 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch folgende Personen das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;b) die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe;c) wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und die Initianten.

Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich keine stimmberechtigte Person mehr äussern will,- erläutert wie sie oder er abstimmen will,- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 53 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln,
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 54 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 55 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Eine Abstimmung ist zu jedem Geschäft durchzuführen, auch wenn nur ein Antrag vorliegt.

Stichentscheid

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 57 ¹ Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

² Als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Burgerversammlung ist nur wählbar, wer an der Burgerversammlung stimmberechtigt ist.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung 50 Prozent des Minimums der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 59 Wahlen werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

- a) die Präsidentin oder der Präsident gibt die vor der Versammlung schriftlich eingereichten Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen;
- b) die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen;
- c) liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt;
- d) liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim;
- e) die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber;
- f) die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist;
- g) die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein;
- h) die Stimmzählenden und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61),
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63).

Ungültiger Wahlgang

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er:

- a) nicht eindeutig einer Vorgeschlagenen oder einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann;
- b) mehr als einmal auf einem Zettel steht;
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählenden und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 63 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere

ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 65 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Protokoll

Art. 67 Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung;
- b) Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes;
- i) Zusammenfassung der Beratung;
- j) Unterschriften.

Genehmigung

Art. 68 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 69** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen), II (Beamtete Personen) und Anhang III (Lehrkräfte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Aenderungen von Reglementen **Art. 70** Artikel 2, Abs. 2 des Personalreglementes der Gemischten Gemeinde Aeschi, vom 13.12. 2002, wird folgendermassen geändert: Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 03.12.2004.

Inkrafttreten **Art. 71** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.
² Es hebt das Organisationsreglement vom 10.12.1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 03.12.2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig. Christoph Berger

Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas von Känel

Genehmigt gemäss Verfügung vom 31. Januar 2005.

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

sig. M. Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. bis 30. November 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Frutigen, Nr.44, vom 28. Oktober 2004 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aeschi, 11. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas von Känel

Anhang I: Ständige Kommissionen

Primarschulkommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgane:	- Versammlung: 7 Mitglieder - Gemeinderat: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stellen:	- administrativ: Gemeinderat - fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Primarlehrkräfte
Aufgaben:	Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.
Besonderes:	Die Amtsdauer beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Oberstufenschulkommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgane:	- Versammlung: 4 Mitglieder - Gemeinderat: 2 Mitglieder - Gemeinde Krattigen: 3 Mitglieder
Übergeordnete Stellen:	- Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Sekundar- und Reallehrkräfte
Aufgaben:	Aufsicht über die Sekundarstufe (Sekundar- und Realklassen) gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.
Oberstufenzentrum:	Die Sekundarstufe I wird zentral in Aeschi als Oberstufenzentrum geführt. Im Oberstufenzentrum werden Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Aeschi und Krattigen aufgenommen. Die Gemeinde Aeschi ist Trägerin des Oberstufenzentrums. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Krattigen erfolgt gemäss dem Vertrag vom 13. April 1994.
Gemeinsamer Unterricht gemäss Art. 46, Abs. 3 VSG:	Die Oberstufe wird in Sekundar- und Realklasse mit Niveauunterricht in den Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch geführt. In den drei Niveaufächern werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fachleistungen dem Real- und Sekundarklassenniveau zugeteilt und in getrennten Gruppen unterrichtet.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.
Besonderes:	Die Amtsdauer beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Wahlkommission Oberstufe

Mitgliederzahl:	Gesamtmitgliederzahl der Gemeinderäte von Aeschi und Krattigen.
Aufgaben:	Unbefristete Wahlen von LehrerInnen auf Antrag der Oberstufenschulkommission.

Fürsorgekommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher - Gemeindeschreiber
Wahlorgane:	- Versammlung: 3 Mitglieder - Gemeinderat: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	Vorberatung für den Gemeinderat gemäss den Bestimmungen der kantonalen Fürsorgegesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	6
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ein Mitglied des Gemeinderates - Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr - Die Vize-Kommandantin oder der Vize-Kommandant der Feuerwehr - Die Chefin oder der Chef des Pikettzuges der Feuerwehr - Die Chefin oder der Chef des Löschzuges der Feuerwehr - Die Rechnungsführerin oder der Fourier der Feuerwehr
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Kommandantin oder Kommandant Feuerwehr - Rechnungsführerin oder Fourier Feuerwehr
Aufgaben:	gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Landwirtschafts- und Forstkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgane:	- Versammlung: 4 Mitglieder - Gemeinderat: 1 Mitglied
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Landwirtschafts- und Forstgesetzgebung sowie gemeindeinterner Branchenlösungs-Verordnung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Bürgerkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	- 1 Mitglied des Gemeinderates - Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber - Burgergutsverwalterin/Burgergutsverwalter
Wahlorgane:	- Burgerversammlung: 5 Mitglieder inklusive Burgergutsverwalter - Gemeinderat: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	Vorberatung aller Geschäfte der Burgerversammlung, Beratung des Gemeinderates in burgerlichen Fragen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Wasserbaukommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher - Sekretärin/Sekretär
Wahlorgane:	- Versammlung: - 3 Mitglieder - Gemeinderat: - Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher - Sekretärin/Sekretär - 2 Mitglieder aus dem Kreis der Wasserbezüger der Wasserversorgung Aeschiried - 2 Mitglieder aus dem Kreis der Wasserbezüger der Wasserversorgung Brunnenmatte
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schwellenmeister/Brunnenmeister
Aufgaben:	Abwasser Wasserbau Wasserversorgung Die Wasserbaukommission nimmt zusätzlich die Aufgaben der bisherigen Wasserkommission Brunnenmatte und Aeschiried wahr. Bis zum Erlass neuer Reglemente gelten das Wasserreglement Brunnenmatte und das Wasserreglement Aeschiried, soweit sie nicht dem vorliegenden Reglement widersprechen. Dies gilt insbesondere für die Wassergebühren.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Baukommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgane:	- Versammlung: 5 Mitglieder - Gemeinderat: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	gemäss Baugesetzgebung und Gemeindebaureglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Entsorgungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher - Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber oder Finanzverwalterin/Finanzverwalter
Wahlorgane:	- Versammlung: 3 Mitglieder - Gemeinderat: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	gemäss Abfallreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschriften:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Strassen- und Verkehrskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgane:	- Versammlung: 3 Mitglieder - Gemeinderat: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	Planung und Organisation baulicher Massnahmen im Strassen- und Verkehrsbereich.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.– im Einzelfall.
Unterschriften:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Anhang II: Beamtete Personen

Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.– im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Personal Verwaltung, Hauswarte, Ortsexpertinnen/Ortsexperten
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemischten Gemeinde Aeschi.

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.– im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Ausgleichskassenleiterin/Ausgleichskassenleiter, Verwaltungsangestellte der Gemeindekasse
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemischten Gemeinde Aeschi.

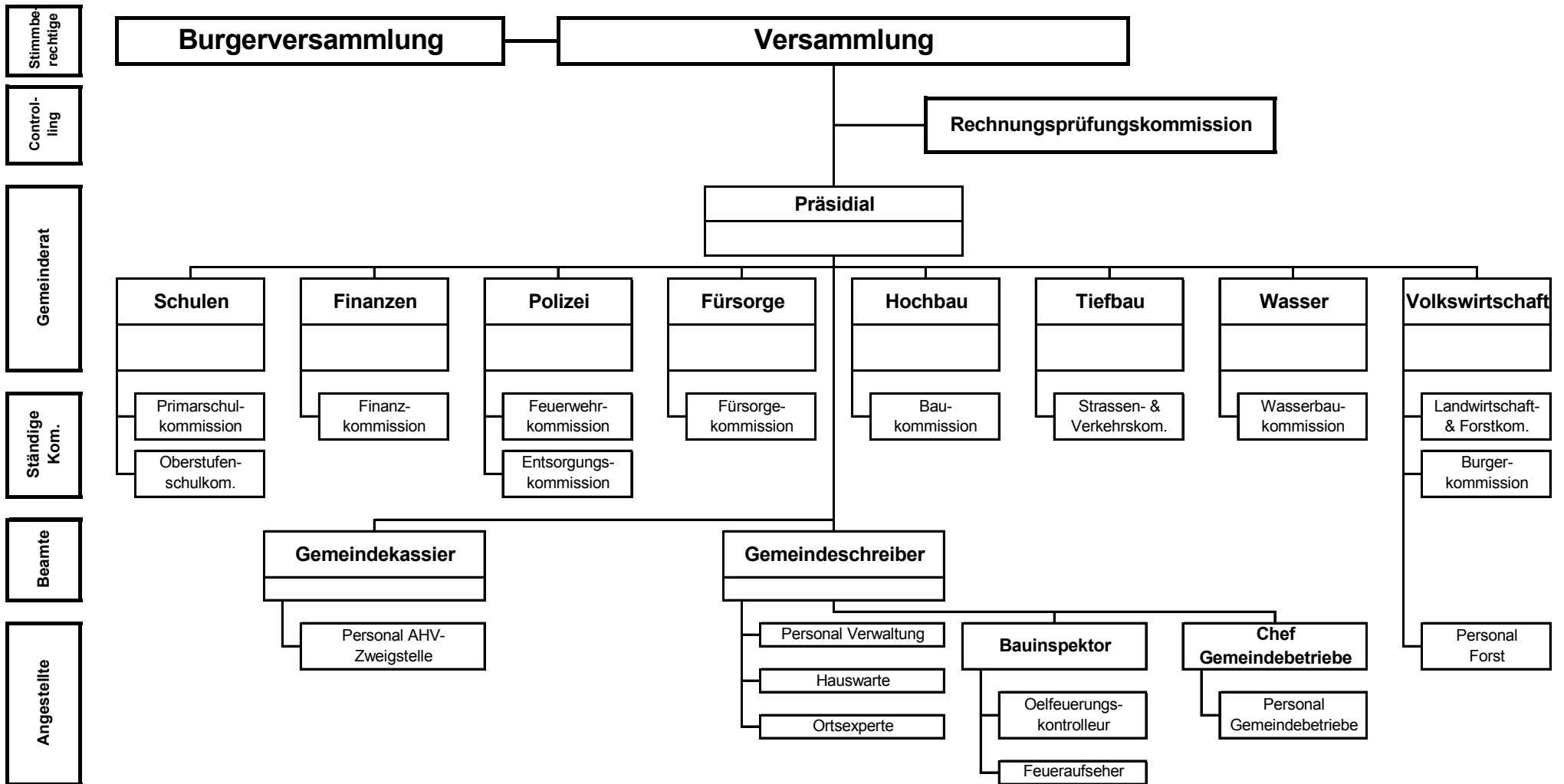
Anhang III: Lehrkräfte

Kindergärtnerinnen und Primarlehrkräfte

Wahlorgan befristete Anstellung:	Primarschulkommission
Wahlorgan unbefristete Anstellung:	Gemeinderat auf Antrag der Primarschulkommission
Aufgaben:	gemäss Kindergarten-, Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Primarschulkommission
Untergeordnete Stelle:	Keine

Sekundar- und Reallehrkräfte

Wahlorgan befristete Anstellung:	Oberstufenschulkommission
Wahlorgan unbefristete Anstellung:	Wahlkommission Oberstufe
Aufgaben:	gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Oberstufenschulkommission
Untergeordnete Stelle:	Keine



Beilage 2: Wichtige Erlasse

Wichtige Erlasse für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
6. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
7. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 70'000.– zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 70'000.– zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage: g) Standort A
h) Flachdach
i) Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen: 1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
a) Standorte A; B; C
b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
c) Flachdach; Satteldach
d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat: bis Fr. 60'000.–

Versammlung: über Fr. 60'000.–

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 55'000.–. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 7'000.– wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 62'000.–.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 60'000.–. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 7'000.–.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 4'000'000.– für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 350'000.– wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.